BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. April 1997

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 33/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l , die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter O t t o und H a n n i g
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. März 1996 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1952 geborene Kläger ist französischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben absolvierte er in der Zeit von 1967 bis 1970 eine Ausbildung zum Feinmechaniker. Danach arbeitete er bis 1978 als ungelernter Arbeiter in Frankreich. Anschließend war er bis 1986 und nach einer Arbeitslosigkeit erneut von Januar bis Juli 1988 in der Bundesrepublik Deutschland bei verschiedenen Arbeitgebern als Arbeiter beschäftigt. Nach einem am 3. Juli 1988 erlittenen privaten Autounfall war der Kläger bis Dezember 1989 arbeitsunfähig krank. Seit dem 1. Dezember 1989 bezieht er eine französische Invaliditätsrente der zweiten Kategorie.

Vom 15. April 1991 bis 27. November 1992 nahm der Kläger an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme mit dem Ziel einer Ausbildung zum Verwaltungsangestellten teil. Diese wurde für etwa zweieinhalb Monate durch eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers unterbrochen. Seine letzte Beschäftigung hatte der Kläger in der Zeit von April bis August 1993 inne. Diese Arbeitsstelle in einem Fotolabor verlor er durch Kündigung des Arbeitgebers.

Auf Antrag des Klägers gewährte ihm die Beklagte zunächst bis zum 30. Oktober 1990 eine EU-Rente auf Zeit (Bescheid vom 27. Juli 1990), die bis zum 30. Juni 1991 verlängert wurde (Bescheid vom 16. November 1990). Mit Bescheid vom 6. August 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 5. November 1992 lehnte die Beklagte eine weitere Rentengewährung ab. Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts <SG> Speyer vom 12. September 1994 und des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 11. März 1996).

Das LSG hat seine Entscheidung auf folgende Erwägungen gestützt: Aufgrund der hier anzuwendenden §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stehe dem Kläger ab 1. Juli 1991 kein Anspruch auf Rente wegen BU oder EU zu. Er sei weder berufs- noch erwerbsunfähig, denn er könne leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig verrichten, wenn auch vorwiegend im Sitzen und nur kurzfristig im Stehen sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er nur kurze Wegstrecken von insgesamt 1000 Meter zurücklegen könne. Dabei seien als Leistungseinschränkungen auf orthopädischem Gebiet zu beachten, daß der Kläger nicht in gebückter, hockender, kniender und liegender Körperhaltung, nicht in feuchter Umgebung, im Wasser, im Freien und in beengten Raumverhältnissen arbeiten könne, ferner keine Treppen steigen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Leitern oder Dächer besteigen solle. Aus nervenärztlicher Sicht seien übermäßige geistige Beanspruchung und hohe Konzentration zu vermeiden. Die reaktive Depression sei zeitlich begrenzt.

Im Rahmen der Feststellung von BU - und erst recht von EU - sei der Kläger auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Er habe zuletzt ungelernte Tätigkeiten ausgeübt. Es sei nicht ersichtlich und werde von ihm auch nicht behauptet, daß er die ursprünglich erlernte Tätigkeit als Feinmechaniker aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben habe. Unabhängig davon, ob ihm geeignete Verweisungstätigkeiten überhaupt benannt werden müßten, sei er auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners sowie auf Bürotätigkeiten nach Vergütungsgruppe VIII des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) in der Zentralkanzlei, im Zentralarchiv, in der Poststelle oder als Registraturkraft zu verweisen. Der Pförtnertätigkeit sei der Kläger ebenso gewachsen wie der Bürotätigkeit, wobei sich letzteres insbesondere aus der vom Kläger 1991/92 absolvierten Umschulungsmaßnahme zum Verwaltungsangestellten ergebe.

Die dem Kläger nach französischem Recht zuerkannte Invalidität der zweiten Kategorie ändere hieran nichts. Es fehle an einer Übereinstimmungserklärung gemäß Art 40 Abs 4 der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWGV 1408/71), so daß die Entscheidung des französischen Versicherungsträgers für einen deutschen Versicherungsträger nicht verbindlich sei. Die Voraussetzungen für eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung nach Art 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGVtr) seien nicht gegeben. Die Regelung des Art 40 Abs 4 EWGV 1408/71 sei eindeutig und damit nicht auslegungsbedürftig. Die Untätigkeit des Gesetzgebers hinsichtlich einer Übereinstimmungserklärung könne eine Vorlage nicht rechtfertigen. Daß im Falle des Klägers die französische Invalidenrente nur eine geringe Höhe erreiche sowie kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach deutschem oder französischem Recht bestehe, sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzungen der §§ 1246, 1247 RVO, von Art 3, Art 14 des Grundgesetzes (GG), Art 6, Art 48 Abs 2 EGVtr sowie Art 40 Abs 4 EWGV 1408/71. Dazu trägt er im wesentlichen vor: Das LSG habe seine vielschichtigen Leistungseinschränkungen verkannt. Diese seien als Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen einzustufen und führten dazu, daß er auch leichte Tätigkeiten nicht mehr vollschichtig verrichten könne. Er habe keine Chance, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Tätigkeit zu finden. Selbst sogenannte Schonarbeitsplätze stünden ihm nicht offen, da diese ausschließlich betriebsangehörigen, leistungsgeminderten Arbeitnehmern angeboten würden. Er habe seine zunächst erlernte Tätigkeit als

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Feinmechaniker aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen und sei dauernd arbeitsunfähig. Die reaktive Depression sei zeitlich nicht befristet. Es sei auch falsch, wenn das LSG davon ausgehe, in geistig psychischer Hinsicht gebe es keine nennenswerten Einschränkungen.

Die vom LSG benannten Verweisungstätigkeiten könne er nicht ausführen. Bei Bürotätigkeiten sei ein Anheben schwerer Lasten erforderlich. Außerdem zeige der Abbruch der Umschulungsmaßnahme, daß er diesen Tätigkeiten nicht gewachsen sei. Freie und besetzbare Stellen als Pförtner gebe es auf dem Arbeitsmarkt nicht. Das LSG hätte einen berufskundlichen Sachverständigen bestellen müssen, um zu klären, ob sich auf dem Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang überhaupt Arbeitsplätze für ihn fänden.

Die Invaliditätsrente zweiter Kategorie nach französischem Recht stimme mit der EU-Rente nach deutschem Recht überein. Das LSG hätte insoweit eine rechtsvergleichende Untersuchung vornehmen müssen, denn hieraus resultiere eine andere rechtliche Einschätzung der Anspruchsvoraussetzungen nach deutschem Recht. Es stelle ein gesetzgeberisches Versäumnis dar, daß eine rechtliche Anerkennung nicht erfolgt sei. Zusammen mit dem Umstand, daß die Beklagte in der Literatur mit der Auskunft zitiert werde, sie sei in keinem Fall von der Invaliditätsentscheidung eines französischen Versicherungsträgers abgewichen, ergebe dies einen Verstoß gegen Art 3 und 14 GG. Die Versagung einer Rente wegen EU/BU stelle zudem einen Verstoß gegen den europarechtlichen Gleichheitsgrundsatz aus Art 6, 48 EGVtr und Art 3 Abs 1 EWGV 1408/71 dar, weil er hierdurch als Grenzgänger versteckt diskriminiert werde. Aus dieser Europarechtswidrigkeit resultiere eine Vorlagepflicht an den EuGH.

Der Kläger beantragt,

> die Urteile des SG vom 12. September 1994 und des LSG vom 11. März 1996 aufzuheben sowie die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 6. August 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 5. November 1992 zu verurteilen, ihm Rente wegen EU, hilfsweise BU, ab 1. Juli 1991 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG vom 11. März 1996 zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das landessozialgerichtliche Urteil sei zutreffend. Insbesondere sei der Kläger richtigerweise dem Bereich der ungelernten Arbeiter zugeordnet worden. Soweit er geltend mache, er habe seinen erlernten Beruf als Feinmechaniker aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben, liege keine zulässige Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht vor. Außerdem habe der Kläger in seiner Klageschrift selbst ausgeführt, er sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

"richtigerweise dem Bereich der Ungelernten" zuzuordnen. Ferner habe das LSG bei der Würdigung der medizinischen Unterlagen zur Feststellung des Leistungsvermögens die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht verletzt. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liege beim Kläger nicht vor. Er habe daher ohne Benennung einer Verweisungstätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden können. Dennoch habe das LSG Verweisungstätigkeiten benannt. Aus der Anerkennung als Invalide zweiter Kategorie nach französischem Recht könne der Kläger wegen der fehlenden Übereinstimmungserklärung iS des Art 40 Abs 4 EWGV 1408/71 nichts herleiten. Insoweit gebe es keine Klärungsbedürftigkeit, die Anlaß für eine Vorlage an den EuGH sein könnte.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet. Das LSG hat einen Anspruch des Klägers auf EU/BU-Rente rechtsfehlerfrei verneint. Ein solcher läßt sich weder aus dem deutschen Rentenversicherungsrecht noch aus europarechtlichen Vorschriften herleiten. Auch ein Verfassungsverstoß ist insoweit nicht ersichtlich.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen EU/BU richtet sich noch nach den § 1246, 1247 RVO, denn der formlose Rentenantrag ist vor dem 31. März 1992 gestellt worden, und der Kläger begehrt Rente ab 1. Juli 1991, also auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 (vgl § 300 Abs 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI>; dazu auch BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 29).

Nach § 1246 Abs 2 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und den besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. EU liegt hingegen vor, wenn der Versicherte aufgrund entsprechender gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (vgl § 1247 Abs 2 RVO). Da der Versicherungsfall der EU an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als derjenige der BU, ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG vorrangig geprüft hat, ob der Kläger berufsunfähig ist. Mit der Verneinung von BU scheidet auch das Vorliegen von EU aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Ausgangspunkt für die Beurteilung der BU ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der vom Versicherten ausgeübte "bisherige Beruf" (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 107, 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 130, 164). Es kann insoweit jedoch auch ein früher ausgeübter höherwertiger Beruf maßgebend sein, wenn er aus gesundheitlichen Gründen, für welche die gesetzliche Rentenversicherung gerade einzustehen hat, aufgegeben worden ist (vgl zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 38 mwN).

Das LSG hat selbst ausdrücklich keinen bisherigen Beruf des Klägers genannt, sondern sich in diesem Punkt auf das Urteil des SG bezogen. Das SG ist von den letzten drei vor dem Unfall liegenden relativ kurzen Tätigkeiten als Wertstoffsortierer, Lagerarbeiter und Reinigungshelfer ausgegangen. Was den nach Angaben des Klägers von ihm erlernten Beruf des Feinmechanikers anbelangt, so hat das LSG dargelegt, eine Aufgabe dieses Berufes aus gesundheitlichen Gründen sei nicht ersichtlich und werde vom Kläger auch nicht behauptet. An diese tatsächlichen Feststellungen ist der erkennende Senat mangels zulässiger und begründeter Verfahrensrügen des Klägers gebunden (vgl § 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

Soweit der Kläger in der Revisionsbegründungsschrift erstmalig vorträgt, den Beruf des Feinmechanikers aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben zu haben, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die den an eine zulässige Rüge zu stellenden Anforderungen (vgl § 164 Abs 2 Satz 3 SGG) nicht genügt. Zur Geltendmachung einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes iS von § 103 SGG hätte der Kläger zB näher darlegen müssen, warum sich das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen und welche Ermittlung es mit welchem Ergebnis hätte anstellen sollen. Unter diesen Umständen ist der erkennende Senat daran gebunden, daß die Vorinstanz eine Lösung des Klägers von dem möglicherweise einmal erlernten Beruf des Feinmechanikers festgestellt und die vor dem Unfallereignis zuletzt versicherungspflichtig ausgeübten Tätigkeiten (Wertstoffsortierer, Lagerarbeiter und Reinigungshelfer) als "bisherigen Beruf" des Klägers angesehen hat. Die im Jahre 1993 für einige Zeit verrichtete Tätigkeit in einem Fotolabor konnte dabei unberücksichtigt bleiben, weil sie mit schon durch die Unfallfolgen geschwächter Arbeitskraft ausgeübt wurde (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 130 mwN). Zwar hat das LSG keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Kläger die betreffenden Tätigkeiten nach seinen Kräften und Fähigkeiten noch verrichten kann. Dies ist jedoch unschädlich, weil es ihm zumindest eine andere Tätigkeit benannt hat, die ihm sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewältigen vermag.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Prüfung hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion und des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist allein die Qualität der verrichteten Arbeit, dh der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn 27, 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 143; SozR 3-2200 § 1246 Nr 5).

Das LSG hat den Kläger in Bestätigung der Beurteilung des SG als ungelernten Arbeiter eingestuft. Dabei hat es sich im wesentlichen auf die eigenen Erklärungen des Klägers sowie die ausführlichen Auskünfte der betreffenden Arbeitgeber gestützt. Letztere enthalten sowohl Angaben zur jeweiligen betrieblichen Anlernzeit (0 bis 14 Tage) als auch zur Entlohnung. Da diese Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte für eine höhere Wertigkeit des bisherigen Berufs des Klägers bieten, ist es nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanz im vorliegenden Fall von weiteren Tatsachenfeststellungen dazu abgesehen und den Kläger der untersten Gruppe des Mehrstufenschemas der Arbeiterberufe zugeordnet hat.

Als ungelerntem Arbeiter sind dem Kläger alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sozial zuzumuten. Der erkennende Senat braucht nicht darüber zu entscheiden, ob dem Kläger im vorliegenden Fall eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen ist (vgl dazu jetzt den Beschluß des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996 - GS 1/95 -), denn das LSG hat ihn ordnungsgemäß auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners verwiesen. Gegen die dieser Beurteilung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben.

Dies gilt zunächst für die Einschätzung des Leistungsvermögens des Klägers. Aufgrund der ihm vorliegenden medizinischen Gutachten hat das LSG den Kläger noch für fähig gehalten, körperlich leichte Arbeiten mit gewissen qualitativen Einschränkungen voll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

schichtig zu verrichten. Soweit der Kläger dazu in seiner Revisionsbegründung die Ansicht vertritt, seine Leistungsfähigkeit sei (nunmehr) noch weiter beeinträchtigt, handelt es sich zum einen um das Vorbringen neuer Tatsachen, die vom erkennenden Senat ohnehin nicht berücksichtigt werden können (vgl § 163 SGG), und zum anderen um die Darlegung einer eigenen Beweiswürdigung des Klägers, nicht jedoch um die gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG erforderliche substantiierte Geltendmachung von Verfahrensverstößen des LSG.

Ausgehend von diesem Leistungsprofil des Klägers hat ihn das LSG für fähig gehalten, ua den Beruf eines einfachen Pförtners auszuüben. Dazu macht der Kläger zwar mit seiner Revision geltend, daß er diese Tätigkeit nicht verrichten könne. Auch insoweit fehlt es jedoch an einer durchgreifenden Verfahrensrüge. Entgegen der Ansicht des Klägers ist es nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanz insoweit kein berufskundliches Gutachten eingeholt hat. Da das LSG den Kläger vor der mündlichen Verhandlung unter Beifügung entsprechender berufskundlicher Informationen (ua Berufsinformationskarte "Pförtner, Hauswarte") darauf hingewiesen hat, daß es insbesondere die Verweisungstätigkeit eines Pförtners in Betracht ziehe (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12), ohne daß der Kläger im Berufungsverfahren etwas dagegen vorgebracht hätte, erübrigte sich eine weitere berufskundliche Sachaufklärung (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn 34, 44).

Entsprechendes gilt, soweit der Kläger jetzt hinsichtlich des Pförtnerberufs eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes behauptet. Zwar hat das BSG einen Katalog von Fällen entwickelt, in denen wegen der Seltenheit von zugänglichen Arbeitsplätzen die erhebliche Gefahr einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes besteht (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 137, 139). Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß die Tatsachengerichte ohne konkreten Anlaß immer ausdrücklich feststellen müßten, daß keiner dieser Katalogfälle vorliege. Vielmehr reicht es grundsätzlich aus, wenn sich das Gericht - wie hier das LSG - von dem Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen überzeugt (vgl zB BSGE 44, 39 = SozR 2200 § 1246 Nr 19; BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 22, 30). Davon ist auch im vorliegenden Fall auszugehen, zumal in der Rechtsprechung des BSG nur die Tätigkeit eines gehobenen oder qualifizierten Pförtners, hingegen nicht die - hier relevante - eines einfachen Pförtners verschiedentlich als typischer nur innerbetrieblich besetzbarer "Schonarbeitsplatz" angesehen worden ist (vgl dazu einerseits BSG SozR 2200 § 1246 Nr 137 S 441 mwN, andererseits BSG, Urteil vom 13. Juli 1988 - 5/4a RJ 19/87 - in RV 1989, 192).

Ist das LSG nach alledem zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger gemäß §§ 1246, 1247 RVO weder erwerbs- noch berufsunfähig ist, so läßt sich ein Rentenanspruch auch nicht unter Berücksichtigung des EG-Rechts begründen. Zwar mag es die soziale Absicherung des Klägers ungünstig beeinflussen, daß für die Gewährung von Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Deutschland und Frankreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

unterschiedliche Kriterien maßgebend sind; es gibt jedoch keine europarechtlichen Regelungen, die es verlangen würden, dem Kläger im Hinblick auf seinen Bezug einer französischen Invaliditätsrente der zweiten Kategorie auch aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente wegen BU oder EU zu gewähren.

Zunächst sind für den Bereich der sozialen Sicherheit keine Normen des EG-Rechts ersichtlich, aus denen sich eine allgemeine Harmonisierungs- oder Anpassungspflicht der Mitgliedstaaten ergeben würde. Art 100 EGVtr sieht nur die Schaffung von Richtlinien zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Hiervon sind Vorschriften der sozialen Sicherheit nicht erfaßt. Allerdings ist das Sozialrecht der Mitgliedstaaten in Art 117 und 118 EGVtr angesprochen. Gemäß Art 117 Satz 1 EGVtr sind sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus der eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirkung des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird. Art 118 Abs 1 EGVtr sieht vor, daß die Kommission die Aufgabe hat, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu fördern. Als Mittel hierzu werden in Satz 2 dieser Bestimmung Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen genannt. Diese Regelungen haben hauptsächlich programmatischen Charakter; sie lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Sozialpolitik unangetastet (vgl EuGHE 1978, 1365, 1378; EuGHE 1987, 3697, 3716 f = SozR 6030 Art 2 Nr 1).

Art 51 EGVtr erkennt zwar den Zusammenhang zwischen sozialer Sicherheit und Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer ausdrücklich an, indem er den Rat der EG verpflichtet, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Dieser Verpflichtung ist der Rat jedoch insbesondere durch Erlaß der EWGV 1408/71 nachgekommen. Dementsprechend hat es der EuGH in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich abgelehnt, über die Regelungen dieser Verordnung hinaus grenzüberschreitende Sachverhalte zu berücksichtigen (vgl zB EuGHE 1975, 891, 899 = SozR 6050 Art 45 Nr 1). Zudem will Art 51 EGVtr lediglich europarechtliche Koordinierungsvorschriften veranlassen und läßt deshalb die mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit als solche unberührt; folglich steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen eigenständig zu regeln (vgl EuGHE 1986, 1 f, 24 f = SozR 6050 Art 73 Nr 9; EuGHE I 1991, 4501, 4524 = SozR 3-6030 Art 48 Nr 5).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

In Art 40 Abs 4 EWGV 1408/71 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Übereinstimmung von Tatbestandsmerkmalen der Invalidität im Verhältnis zwischen mehreren Mitgliedstaaten anzuerkennen. Danach ist eine vom Träger eines Mitgliedstaates getroffene Entscheidung über die Invalidität eines Antragstellers auch für die Träger jedes anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaates verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser Staaten festgelegten Tatbestandsmerkmale der Invalidität in Anhang V als übereinstimmend anerkannt sind. Eine solche Übereinstimmungsanerkennung liegt im Verhältnis zwischen der französischen Invaliditätsregelung und den BU/EU-Bestimmungen des deutschen Rechts bisher nicht vor. Sie läßt sich auch nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzen. Denn es geht nicht um die Feststellung einer tatsächlich bestehenden Übereinstimmung bestimmter Normen oder Tatbestandsmerkmale, sondern um die staatliche, dh sozialpolitische Anerkennung "als übereinstimmend".

Bereits ein kursorischer Blick auf die hier bedeutsamen Vorschriften des französischen und deutschen Rechts zeigt, daß diese weder wort- noch inhaltsgleich sind. Es handelt sich vielmehr um zwei komplexe Regelungssysteme, die sich unabhängig voneinander entwickelt und ausdifferenziert haben; neben einigen Ähnlichkeiten weisen sie auch zahlreiche Unterschiede auf. Insbesondere obliegt im französischen System - anders als im deutschen - offenbar dem Arzt nicht nur die Feststellung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Versicherten, sondern auch die Entscheidung darüber, ob dieser sein Restleistungsvermögen noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwerten kann; Verweisungsbereich ist dabei lediglich der regionale Arbeitsmarkt (vgl hierzu ausführlich Pflüger-Demann, Soziale Sicherung bei Invalidität in rechtsvergleichender und europarechtlicher Sicht, 1991, S 175 ff, 180, 199, 205 f, 286 f). Die Frage, ob ein Staat die Invaliditätsentscheidungen eines anderen Mitgliedstaates im Einzelfall ohne eigene Prüfung übernehmen will, erfordert daher eine umfassende Abwägung, die den politischen Entscheidungsträgern überlassen bleiben muß. Insoweit läßt sich aus Art 40 Abs 4 EWGV 1408/71 grundsätzlich keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten entnehmen, überhaupt eine Entscheidung zur Frage der Übereinstimmung des eigenen Rechts mit dem der anderen zu treffen. Nicht zuletzt geht Art 49 EWGV 1408/71 gerade von dem Vorhandensein unterschiedlicher Leistungsvoraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten aus.

Die Versagung einer deutschen Versichertenrente wegen EU/BU stellt im Verhältnis zum Kläger auch keinen Verstoß gegen ein europarechtliches Diskriminierungsverbot dar. Gemäß Art 6 Satz 1 EGVtr ist unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Dieses Diskriminierungsverbot wird vorliegend zwar nicht durch die speziellen Diskriminierungsverbote in Art 48 Abs 2 EGVtr und Art 7 Abs 1 der Verordnung des Rates der EWG Nr 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (EWGV 1612/68), welche sich lediglich auf Arbeitsbedingungen beziehen, wohl aber durch entsprechende Regelungen in Art 3 Abs 1 EWGV 1408/71 und Art 7 Abs 2 EWGV

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

1612/68 verdrängt. Nach der letztgenannten Bestimmung genießt der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer. Demgegenüber bestimmt Art 3 Abs 1 EWGV 1408/71, daß Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates haben, wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Diese Vorschrift verbietet also - wie Art 7 EWGV 1612/68 - eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Es kann offenbleiben, welche der beiden Normen hier anwendbar wäre; denn der Kläger wird jedenfalls in dem vorliegend entscheidungserheblichen Zusammenhang weder unmittelbar noch mittelbar aufgrund seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert. Der von ihm geltend gemachte Anspruch auf EU/BU-Rente wird nach denselben Grundsätzen und Maßstäben geprüft wie bei einem deutschen Staatsangehörigen. Darüber hinaus ist kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung erkennbar. Eine solche würde vorliegen, wenn an ein Kriterium angeknüpft oder eine Voraussetzung gefordert würde, welche Ausländer nicht in gleicher Weise wie Inländer erfüllen können (vgl zB EuGHE 1986, 1 f, 25 = SozR 6050 Art 73 Nr 9; EuGHE I 1991, 1119 f, 1139 ff = SozR 3-6050 Art 3 Nr 1; EuGHE 1991, 4501 f, 4525 f = SozR 3-6030 Art 48 Nr 5). Dies ist hinsichtlich der Voraussetzungen für EU/BU-Rente nicht der Fall. Insbesondere enthalten die Begriffe der BU und EU keine nationalspezifischen Kriterien; sie sind daher von Ausländern wie Inländern in gleicher Weise erfüllbar. Das Vorliegen von EU/BU wird auch durch frühere oder spätere Tätigkeit des Versicherten in anderen Ländern der EU oder durch Verlegung des Wohnsitzes innerhalb der EU nicht beeinträchtigt. So ist ua die Berücksichtigung der in Mitgliedstaaten der EU ausgeübten Berufe gesichert (EuGHE 1988, 2805 = SozR 6050 Anh VI Nr 4).

Ob die Versagung von ergänzenden Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach deutschem und französischem Recht angesichts der Situation des Klägers einen Verstoß gegen europarechtliche Diskriminierungsverbote darstellen könnte, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Unter diesen Umständen sieht der erkennende Senat keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen und den EuGH anzurufen. Dieser entscheidet gemäß Art 177 Satz 1 EGVtr im Wege der Vorabentscheidung ua über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet (Art 177 Abs 3 EGVtr). Zwar ist das BSG ein solches letztinstanzlich entscheidendes Gericht, eine Vorlagepflicht besteht hier jedoch nicht, da sich keine Zweifel über die Auslegung entscheidungserheblicher Normen des Gemeinschaftsrechts ergeben haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Schließlich ist hinsichtlich der Versagung von EU/BU-Rente auch keine Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten des Klägers ersichtlich. Für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 GG fehlt es bereits an einer Benachteiligung gegenüber denkbaren Vergleichsgruppen. Der Kläger wird nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anders behandelt als deutsche Staatsbürger, die ausschließlich in Deutschland gearbeitet haben. Ebenso fehlt eine gesetzliche Ungleichbehandlung gegenüber Wanderarbeitnehmern französischer oder deutscher Nationalität. Soweit der Kläger geltend macht, die Beklagte sei bislang in keinem Fall von der Invaliditätsentscheidung eines französischen Versicherungsträgers abgewichen, kann offenbleiben, ob sich eine derartige Verwaltungspraxis tatsächlich feststellen läßt, denn eine Bindung daran käme nur in Betracht, soweit der Beklagten Entscheidungsspielräume zustehen. Dies ist im Rahmen der §§ 1246, 1247 RVO nicht der Fall.

Auch Art 14 Abs 1 GG ist nicht verletzt. Es liegt keine Beeinträchtigung einer einmal erworbenen Eigentumsposition des Klägers vor. Seine Anwartschaft auf EU/BU-Rente stand von vornherein unter dem Vorbehalt der Erfüllung der einschlägigen Leistungsvoraussetzungen, die - soweit es die hier streitige Feststellung von EU/BU betrifft - zu Lasten des Klägers nicht verändert worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS